

Einkaufsbedingungen von TOTALPartners AG

Stand 03.03.2015

1. Allgemeines

- Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle von der TOTALPartner AG Aktiengesellschaft, Frickingen (im folgenden "TPAG" genannt) getätigten Einkaufsverträgen (Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Dienstleistungs- und sonstige Bezugsverträge), sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.
- Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen, auch wenn sie diesen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen und wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, ausser sie wurden von TPAG ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens TPAG führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden.

2. Angebote an TOTALPartners AG

- Die von TPAG bekannt gegebenen Spezifikationen und Dokumentationen des Liefer-/Leistungsgegenstandes gelten als zugesicherte Eigenschaften.
- Alle an TPAG abgegebenen Angebote sind jeweils zumindest auf die Dauer von 8 Wochen ab Zugang an TPAG für den Anbieter/Lieferanten bindend und begründen, gleichgültig, welche Vorarbeiten zum Angebot an TPAG erforderlich sind, weder Anspruch auf Auftragserteilung noch auf ein Entgelt.

3. Auftragserteilung bzw. Bestellung des Liefer-/Leistungsgegenstandes

- Bestellungen sind für TPAG rechtsverbindlich, wenn sie ordnungsgemäss durch das bei TPAG bevollmächtigte Einkaufspersonal ausgestellt und schriftlich auch in elektronischer Form übermittelt wurden. Mündliche Bestellungen sind nicht verbindlich. Abrufe zu Rahmenaufträgen können in elektronischer Form erfolgen.
- Ein Austausch von Vorlieferanten von Rohstoffen für die Auftragsausführung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Information an die TPAG und die Zustimmung seitens TPAG. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist TPAG zur Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet, und es treten die Folgen der Nichterfüllung ein.
- Elektronisch erstellte Bestellungen sind auch ohne Unterschrift rechtsgültig, sofern sie eine eindeutige Bestellnummer enthalten.
- Die Vergabe der Ausführung von Einkaufsverträgen im Ganzen oder in Teilen an Subunternehmer des Lieferanten ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung seitens TPAG gestattet.

4. Bestellbestätigung durch Lieferanten

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist TPAG der Auftrag binnen 3 Werktagen, insbesondere Preis und Lieferzeit zu bestätigen. Andernfalls nimmt TPAG das stillschweigende, vollinhaltliche Einverständnis des Lieferanten an. Im Falle abweichender bzw. nicht ordnungsgemässer Auftragsbestätigungen ist TPAG berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.

5. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Erhöhungen, aus welchem Grund auch immer, werden nicht anerkannt, es sei denn, es wird einzelvertraglich und schriftlich abweichend vereinbart. Die Preisgültigkeit beträgt grundsätzlich 6 Monate, falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart.

6. Lieferfrist

- Die vorgeschriebene Lieferfrist ist pünktlich einzuhalten. Teillieferungen oder vorzeitige Lieferung bedürfen der Zustimmung von TPAG.
- Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, ist dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen und das Einverständnis von TPAG einzuholen.
- Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung ist TPAG berechtigt, ohne Gewährung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Im Fall grober Lieferverzögerung ist TPAG berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten, und in jedem Fall vorbehaltlich aller sonstigen Schadenersatzansprüche, anderweitig einzudecken.

7. Verpackung und Transport

- Die Warenanlieferungsvorschriften sind individuell pro Artikel festgelegt und werden auf der Bestellung der TPAG spezifiziert.
- Der Preis versteht sich grundsätzlich "Einschließlich Verpackung". Im Falle anderer Vereinbarungen ist die Verpackung zu Selbstkosten zu berechnen und separat auszuweisen.

AGB's TOTALPartners AG	S. 1 von 4	Paraphierung durch die Parteien:
---------------------------	------------	----------------------------------

- Alle durch unsachgemässe Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.
- Die Preisstellung gilt grundsätzlich DDP,88699 Frickingen entsprechend Incoterms in der jeweils geltenden Fassung.

8. Lieferung und Übernahme

Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle von TPAG, auch wenn der Liefereingang von TPAG bestätigt oder die Rechnung schon bezahlt wurde. Für sämtliche Mängel gelten die Vorschriften des HGB §377. Demgemäss behält sich TPAG eine spätere Bemängelung vor.

9. Rechnung

- Die Rechnung ist unter Anführung sämtlicher Bestelldaten sofort nach Versand der Ware bzw. nach vollständig erbrachter Leistung oder als Sammelfaktura unter Anführung unserer einzelnen Bestellnummern an TPAG zu senden.
- Rechnungen über Arbeitsleistungen und Montagen sind von TPAG bestätigte Zeitausweise beizugeben. Rechnungen, deren Ausfertigung diesen Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Bestellkennzeichen, nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt.
- Zessionen bedürfen des vorhergehenden schriftlichen Einverständnisses von TPAG.
- Es sind zwei Handelsrechnungen mit je einer Warenverkehrsbescheinigung bzw. einem Ursprungszeugnis Form A sowie je eine Packliste den Frachtpapieren beizufügen oder mit der Bezeichnung "Für Zollwesen" so rechtzeitig express an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Eingang der Ware vorliegen.

10. Bezahlung

- Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Bezahlung unbeanstandet übernommener Waren und Leistungen innerhalb von 45 Tagen netto. Skontovereinbarungen werden in schriftlicher Form festgehalten.
- Die Zahlung gilt mit Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank – sei es in Schriftform oder per elektronischer Datenübermittlung – bzw. mit Postaufgabe eines entsprechenden Verrechnungsschecks als geleistet.
- Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch keine Anerkennung der Ordnungsgemässheit der Lieferung und hat daher keinen Einfluss auf Ansprüche von TPAG im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung, wie z.B. Ersatzansprüche, Rücktrittsrecht, usw.
- Bis zur Erledigung von Mängelrügen ist TPAG berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten. Der Skontoanspruch von TPAG bleibt in diesem Fall bestehen.

11. Gewährleistung und Mängelrüge

- Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden Materials, fachgemässe und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmässige und gefahrenvermeidende Konstruktion und einwandfreie Montage.
- Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Prospekten und Angeboten sowie insbesondere der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben und Aussagen.
- Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt 24 Monate und beginnt ab von TPAG bestätigter Übernahme der Ware bzw. ab Fertigstellung der Leistung bzw. ordnungsgemässer Inbetriebnahme zu laufen.
- Der Lieferant anerkennt, dass eine Prüfung der Roh- und Hilfsstoffe vor der Verarbeitung bei TPAG nur in geringem Umfang und stichprobenartig möglich ist und vielmehr erst bei Produktionseinsatz die Einwandfreiheit der gelieferten Roh- und Hilfsstoffe geprüft werden kann.
- Entstandene Schäden und Mängel sind auf Kosten des Lieferanten frei Verwendungsstelle zu beseitigen. Fehler, die erst bei Be- oder Verarbeitung bzw. während der Benützung bemerkt werden, berechtigen TPAG, die Vergütung nutzlos aufgewendeter Kosten zu verlangen.
- Entsprechen Teile des Lieferumfanges bei stichprobenartiger Überprüfung nicht den Vorschriften von TPAG oder der handelsüblichen Beschaffenheit, kann die ganze Lieferung von TPAG als mangelhaft gerügt werden.
- Mit vollendeter Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen.
- Falls innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mängelrüge seitens des Lieferanten keine Versandverfügung für die bemängelte Lieferung eintrifft, ist TPAG berechtigt, die beanstandete Ware an die Anschrift des Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden oder zu verschrotten.
- Abnahme im Werk des Lieferanten entbindet diesen nicht von der Gewährleistung.
- Alle Lieferungen an TAPG müssen frei von Eigentumsvorbehalten erfolgen. Solche Vorbehalte sind auch ohne Widerspruch von TPAG unwirksam.
- Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls ausdrücklich auf weitere notwendige Massnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Ware hinzuweisen. Bei einer Verletzung dieser Bestimmung haftet der Lieferant für die entstehenden Schäden und Folgeschäden.
- Der Lieferant hat unverzüglich TPAG von Ansprüchen aus Gewährleistung oder Produkthaftung in Kenntnis zu setzen, die an ihn wegen Gütern gestellt werden, die er auch an TPAG liefert. Der Händler hat mit TPAG bei einer Erstellung von Warnhinweisen oder Rückrufen, die seine Produkte berühren, angemessen zusammenzuarbeiten.

AGB's TOTALPartners AG	S. 2 von 4	Paraphierung durch die Parteien:
---------------------------	------------	----------------------------------

12. Haftung

- Der Lieferant haftet für die Ausführung des Auftrages und für das Angebot selbst und bleibt im Falle der Leistungserbringung durch einen Subunternehmer alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner von TPAG.
- Der Lieferant hat TPAG bei aus der Lieferung entstehenden Streitigkeiten, die auf geistige oder gewerbliche Schutzrechte gestützt werden, schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch des gelieferten Gutes zu gewährleisten.
- Der Lieferant hat TPAG von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftungsvorschriften freizuhalten sowie TPAG sämtliche damit in Zusammenhang entstandenen Schäden wie insbesondere Rückholkosten, Zinsverlust, Rechtsanwaltskosten u.a. zu ersetzen, es sei denn, dass die Ursache eines entsprechenden Mangels nach den EWR-/EU-Produkthaftungsvorschriften durch TPAG gesetzt wurde.
- Ist die gelieferte Ware mangelhaft, entspricht sie insbesondere nicht dem Muster, den Qualitätsvorschriften, Verpackungs- und Versandanweisungen und Materialkennzeichnungsvorschriften, hat der Lieferant die TPAG entstanden Kosten für Prüfung der Ware, Feststellung der Mängel, Aussortierung, Umrüstung u.ä. nach Kostenbelegung zu erstatten.
- Im übrigen bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von TPAG unberührt.

13. Schutzrechte und Geheimhaltung

- Rechte an Zeichnungen, Mustern und Modellen, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, verbleiben bei TPAG.
- Der Lieferant (einschliesslich dessen Mitarbeitern persönlich) ist verpflichtet, Informationen, die TPAG und/oder seine verbundenen Unternehmen insbesondere hinsichtlich Entwicklung, Erfindungen, Herstellung, Einkauf, Rechnungswesen, Maschinenbau, Marketing und Verkaufspolitik, Verkauf, neue Produktpläne und Ziele, Strategien, Aufzeichnungen, Designs, Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Systeme, Prozesse, Produktionsanlagen, Inhalt und Tatsache der Geschäftsbeziehung, Schlüsselverträge, Werte etc. (zusammengefasst die „vertraulichen Informationen“) offenbaren, in Vertrauen zu halten und nicht ohne schriftliche Zustimmung von TPAG, aus welchem Grund oder Zweck auch immer, jetzt oder zu irgendeiner Zeit in Zukunft, in gewerblicher Weise zu verwenden, zu verwerten oder auszubeuten, oder irgend einer dritten Partei zu offenbaren oder zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil einer dritten Partei zu verwenden. Die unbedingt notwendige Weitergabe von vertraulichen Informationen an Zulieferanten bedarf der schriftlichen, inhaltlich gleichwertigen Verpflichtung des Zulieferanten zur Geheimhaltung.
- Auf Verlangen von TPAG retourniert der Lieferant umgehend alle Schriftstücke und jegliches Dokumentationsmaterial, welche vertrauliche Informationen enthalten, inklusive im Besitz des Lieferanten befindliche Kopien davon, und unabhängig davon, ob diese vom Lieferanten, uns oder Dritten angefertigt wurden.
- Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieser Vereinbarung bleiben auch nach Ablauf, Beendigung oder Aufhebung der Geschäftsbeziehung bestehen, und der Lieferant sowie seine Rechtsnachfolger sind weiterhin daran gebunden.

14. Zeichnungen, Werkzeuge, Formen

- Zeichnungen, Design-Dateien, Werkzeuge, Formen und dergleichen, soweit sie von uns zur Ausführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum von TPAG, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind auf Abruf von TPAG in einwandfreiem Zustand an uns zurückzustellen.
- Werkzeuge, Formen und dergleichen, die ganz oder anteilig auf Kosten von TPAG angefertigt werden, gehen mit der Herstellung in das Eigentum von TPAG über. Diese sowie die von uns beigestellten Werkzeuge sind vom Lieferanten sorgfältig zu verwahren, instandzuhalten oder zu erneuern.
- TPAG ist berechtigt, nach jedem Auftrag, für den die Werkzeuge, Formen und dergleichen zu verwenden waren, die kostenlose und sofortige Überlassung und Herausgabe sämtlicher Werkzeuge, Formen und dergleichen zu verlangen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, TPAG oder den von TPAG ermächtigten Personen Zutritt zu gewähren und hat dafür Sorge zu tragen, dass diese am Abtransport des Werkzeuges nicht gehindert werden. Das Werkzeug ist in unbeschädigtem, betriebsbereitem und gesichertem Zustand zu übergeben.

15. Materialbeistellung

- Beigestelltes Material bleibt Eigentum von TPAG, ist als solches zu bezeichnen, getrennt zu lagern und zu verwalten. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.
- Beigestelltes Material darf nur für Aufträge von TPAG verwendet werden. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials wird TPAG unmittelbarer Eigentümer der neuen oder umgearbeiteten Sache. Die Abrechnung über das beigestellte Material ist in der von TPAG bekannt gegebenen Form vorzunehmen.

AGB's TOTALPartners AG	S. 3 von 4	Paraphierung durch die Parteien:
---------------------------	------------	----------------------------------

16. International Labour Standards

Der Lieferant ist verantwortlich dafür, dass er im Zusammenhang mit seinen Leistungen aus dem Vertrag in vollem Umfang den International Labour Standards der International Labour Organization entspricht. TPAG hat das Recht zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund Jede Verfehlung gegen die International Labour Standards stellt einen wichtigen Grund dar, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten sofort zu kündigen.

17. Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen und für den Gefahrenübergang gilt der von TPAG angegebene Bestimmungsort.

18. Versandinstruktion an den Verkäufer

- Ist TPAG ganz oder teilweise Frachtzahler, sind die u.a. Bedingungen unbedingt einzuhalten. Führt der Lieferant den Versand ohne ausdrückliche Versandinstruktion von TPAG oder gegen diese durch, kann sich TPAG am Lieferanten für alle Nachteile, die TPAG gegenüber der günstigst möglichen Versandart erwachsen, schadlos halten.
- Sendungen per Bahn und Post sind, sofern dem Lieferanten keine abweichende Vorschrift zugeht, unter Einhaltung derjenigen Tarifvorschriften, welche die günstigste Fracht ergeben, zu versenden.
- Bei Lieferungen aus Nicht-EU- bzw. Nicht-EWR-Staaten sind auf sämtlichen Lieferpapieren Zolltarifnummer, Nettogewicht und Ursprungsland der Ware anzuführen. Auf allen Lieferpapieren sind die Bestell- und Positionsnummern von TPAG anzugeben.

19. Nachnahmesendungen

Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn ausdrücklich vereinbart.

20. Anlieferadresse

Wurde keine andere Verfügung getroffen, sind die Frachtstücke generell an TPAG unter der zutreffenden Adresse zu versenden: Zum Vogelsang 9, 88699 Frickingen - Deutschland

21. Sonstige Bestimmungen

- Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums (einschliesslich Kalkulationsirrtums) ist für den Lieferanten ausgeschlossen.
- Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

22. Gerichtsstand

Im Falle von Streitigkeiten ist deutsches materielles Recht anzuwenden. Dies gilt sowohl für das Zustandekommen einer Vereinbarung als auch für die aus einer solchen Vereinbarung sich ergebenden Ansprüche. Hierfür vereinbaren die Vertragsteile die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Freiburg im Breisgau. TPAG kann den Gerichtsstand am Sitz des Lieferanten wählen.

FRICKINGEN, IM FEBRUAR 2015

GEZEICHNET DURCH DEN VORSTAND DER TOTALPARTNERS AG



AGB's TOTALPartners AG	S. 4 von 4	Paraphierung durch die Parteien:
---------------------------	------------	----------------------------------